Bundesrat Drucksache **897/02**

06.12.02

Verordnungsantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

A. Zielsetzung

Mit der am 06.09.2002 in Kraft getretenen Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (BGBl I, S. 3478) ist die europäische Richtlinie 2000/14/EG in deutsches Recht umgesetzt worden.

Über die Vorgaben der EU hinaus enthält die deutsche Lärmschutzverordnung Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. So gilt u.a. für reine Wohn-, Kur- und Klinikgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten zusätzliche zeitliche Einschränkungen.

Damit sind auch die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung nur werktags von 7 bis 20 Uhr erlaubt. Auch das Befüllen rollbarer Müllbehälter durch Privatpersonen und das Bereitstellen dieser Behälter am Straßenrand ist außerhalb der genannten Zeiten verboten.

Hier wird in unzumutbarer Weise in die Notwendigkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge eingegriffen. Für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung dieser Aufgaben sind die Gemeinden, Städte und Landkreise auf flexible Betriebszeiten(werktags ab 6.00 Uhr) angewiesen.

Den Bürgern ist der Sinn von Überreglementierungen ihres privaten Bereichs nicht zu vermitteln. Eine Überwachung der Privathaushalte bei der Müllentsorgung wäre auch gar nicht möglich.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Der die Betriebseinschränkungen regelnde § 7 der 32. BImSchV vom 29. 8. 2002 ist zu ändern.

Die zeitlichen Betriebseinschränkungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 sollen nicht für den Betrieb von rollbaren Müllbehältern nach dem Anhang Nr. 39 durch Privatpersonen gelten.

Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 soll für die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 KrW-/AbfG und die Straßenreinigung der Betrieb von Geräten und Maschinen nach dem Anhang an Werktagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **897/02**

06.12.02

Verordnungsantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Der Niedersächsische Ministerpräsident Hannover, den 6. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

mit dem Antrag zu unterbreiten, der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass der Verordnung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 784. Sitzung am 20. Dezember 2002 zu setzen. Anschließend soll die Vorlage den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sg. Gabriel

Drucksache 897/02

Anlage

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

vom .....

Die Bundesregierung verordnet mit Zustimmung des Bundesrates

1. auf Grund der § 23 Abs.1, §§ 32 und 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) nach Anhörung der beteiligten Kreise,
2. auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866) zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Satz 1 gilt nicht für den Betrieb von rollbaren Müllbehältern nach dem Anhang Nr. 39 durch Privatpersonen sowie nicht für Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes, die durch Gebiete nach Satz 1 führen."

2. Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

   „Abweichend von Satz 1 dürfen für die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und die Straßenreinigung Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Werktagen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden."

3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. 8. 2002 (BGBl. I S. 3478) enthält in § 7 Abs. 1 Satz 1 zeitliche Betriebseinschränkungen. Danach sind auch die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung nur werktags von 7 bis 20 Uhr erlaubt. Auch das Befüllen rollbarer Müllbehälter durch Privatpersonen und das Bereitstellen dieser Behälter am Straßenrand ist außerhalb der genannten Zeiten verboten. Für einige Geräte und Maschinen gelten weitere zeitliche Einschränkungen.

Hier wird in unzumutbarer Weise in die Notwendigkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge eingegriffen. Für die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung dieser Aufgaben sind die Gemeinden, Städte und Landkreise auf flexible Betriebszeiten(werktags ab 6.00 Uhr) angewiesen.

Den Bürgern ist der Sinn von Überreglementierungen ihres privaten Bereichs nicht zu vermitteln. Eine Überwachung der Privathaushalte bei der Müllentsorgung wäre auch gar nicht möglich.